

Leben des Abtes Franz Hertenstein von Ettenheim-Münster.

219

Gemein von Münchweyer protestirt mit vermeiden, es wurde gar vil gesucht, so schaur strack wider das Gotteshaus Privilegien, alte Breuch und Gewohnheiten kesse. Damit hundert in Hoff gangen undt ihme a parte von allen Underthanen, ungefehr in 200 stark, Hentrew geben lassen. Daher ich denn auch Ursach genohmen wegen dieser undt mehr andern Einwürffen gleichfalls zu reprotetiren, Fahlß dieser Commission in ainem oder andern Punct die Gebühr nich vollkommenlich verhendlet worden, daß solches der hohen Stieffst sonderlich in diesem actu ahn dero hohen Jurisdiction nichts würde präjudiciren, wolt deßhalber allen Verlauff an die löbliche Regierung zu deren Dijudication überschreiben undt fernere Verordnung, was dieß Ortß zu corrigiren erwartten, deme alß dann gehorambst undt stricke mueste nachgelebt werden. Daseru nun dieser Commission nicht in allem ein fattfahmes Genügen beschehen, so ist doch darmit noch res integra undt kann alles leicht emendirt werden, was auß Mangell der abgehenden Instruction in solcher streitigen Sach nicht perfect möge außgemacht werden. So meinen großgned. undt gebietendten Herren loco relationis hiemit berichten undt mithin negst göttlicher Empfehlung verbleiben wollen meinen großgned. hochzehrnu. undt gebietendten Herren underdienst gehorwilliger allzeit.

Offenburg, den 12. Junii anno 1655.

Joh. Balth. von Hörde* m. pr.

Original im Ettenh.-Münst. Briefbuche Nr. 10 (Copiebuch Nr. 329^b).

46. Schreiben der Statthaltertschaft an den Amtmann v. Hörde, d. d. Zabern, 7. Juli 1655.

Von diesem Schreiben sind im Ettenh.-Münster. Briefb. Nr. 10 zwei Concepte, jedes von anderer Hand. Das erste durchgeschrichen. In beiden Concepten wird dem Benehmen des Amtmanns bei der Hulbigung volle Billigung ausgesprochen. Im erstereu heißt es: „und von ihme alles zu unsern contento verhandelt“: im zweitel: „er somit die anbefohlene Gebühr mit Fleiß in Acht genommen.“ Man hat in Zabern also das Benehmen des Abtes nicht gebilligt.

47. Schreiben des Abtes Franz von Ettenh. an die

* J. Balthas. von Hörde, wie er sich schreibt, scheint von dem Dorfe Hördt (früher Herden), bei Brumath, seinen Namen zu haben. Sein Wappen zeigt einen quergestheilten Schild, im obern Felde einen nach rechts springenden Hund, im untern drei Kleeblätter. Zu der Note über ihn S. 188 ist noch beizufügen, daß er 1653 wieder in Offenburg wohnte. Ueber sein Ende (exactoratus dignam poenam persolvit) — nach der obigen vita wurde er kurz nach 1664 entlassen — habe ich nichts aufgefunden. Obiger Brief ist der letzte von ihm, den ich in den Ettenh.-Münster'schen Akten fand.

Bischöfl. Straßb. Statthaltertschaft in E. Zabern, d. d. 20. Juni 1655.

Denen hochwobldgebornen gestrengen, edl. vöst. undt hochgelehrten Herren, Herren N. N. der erzhertzoglichen Durchlaucht Leopoldi Wilhelmi, Erzherzogen zu Oesterreich etc., wolverordneten Canzlern, und Rätthen der hochlöblichen Regierung Elsaßzabern etc., meinen insonders hochzehrrenden Herren, Elsaßzabern.

Hochwobldgeborne, gestreunge, edl. vöst. und hochgelehrte, insonders hochzehrrende Herren etc.

Um die an mich jtingt zu meiner nummehr, vermittelst göttlicher Gnaden, empfangenen Benediction beschehene Glückwünschung thue gegen meinen hochzehrrenden Herren mich auffß höchst undt underdienstlichst bedancken undt wünschte zumahlen, daß, gleich wie die Benediction, also auch die des nachvolgenden Tags von des Gottshauses Underthonen mir gethone undt eingenommene Hulbigung sowol undt glücklich were abgegangen. Weilten aber dero Amtmann zu Ettenheim, Herr von Hörde, sich bey seiner Commission etwas zweiffelhaft und perplex dergestalten befunden, daß er anfänglich, wider alles des Gottshauses Herthommen, Recht und Gerechtigkeiten, mir zuemuthen wollen, des Gottshauses ahgenthumblich leibehgene Underthonen dahin zu halten, daß sye, vermittelst zweyer absonderlich leiblichen Akten, erstlich dem Bistumb und dann erst einem Prelathen schwören solten. Wie nun ich replicierte, daß dieß ein Sach, so wider alles Herthommen und niemahlen practiciert und des Gottshauses uralten Recht und Gerechtigkeiten strack zuwider und höchstem praesudicio geraihen thöndte und deßwegen ein solches in keinem Weeg zu gestatten, sondern mich bey der hohen Stüfft höchlich zu beklagen hette, hatt wolermelter Herr Amtmann gleichwol ungeru von diesem abstehen, doch endlich so weith sich informieren laßen, daß nemlich des Gottshauses Underthonen wol mögen einem Prelathen schwören, jedoch daß selbige under eben denselben Akht, den sie ermelttem Prelathen schwören werden, zumahlen auch loblicher hoher Stüfft solten zu denen, de anno 1628 gemachten Vertrags begriffenen Puncten verobligiert und (wie des Contracts formalia lautthen) verbunden werden. Hierüber ich repliciert, daß ja frehlich meine des Gottshauses Underthonen durch denjenigen Akht, so sye ihrem Prelathen thuen und schwören werden, ebenmäßig und zumahl der hohen Stüfft zu denjenigen im Contract specificierten Puncten, verbunden und verpflichtet werden, allein nit durch Leistung absonderlichen Akhts, also daß sye der hohen Stüfft solten immediate hulbigen, sondern mediate, daß ist, daß ein iederweilen regierender Prelath die Hulbigung immediate von seinen Underthonen nemme,

28*